

Statuten FC Hochdorf

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 Name/Sitz	2
Art. 2 Zugehörigkeit	2
Art. 3 Zweck	2
Art. 4 Clubfarben	2
Art. 5 Unterabteilungen	2
Art. 6 Einzelbestimmungen	2
2. Organe	
Art. 7 Organe des Vereines	2
Art. 8 Die Generalversammlung	2
Art. 9 Büro der Generalversammlung	2
Art. 10 Kompetenzen der Generalversammlung	3
Art. 11 Anträge an die Generalversammlung	3
Art. 12 Wahlen und Abstimmungen	3
Art. 13 Ausserordentliche Generalversammlung	3
Art. 14 Der Vorstand	3
Art. 15 Aufgaben des Vorstandes	3
Art. 16 Vorstandsausschuss	4
Art. 17 Präsident und Vorstandsmitglieder	4
Art. 18 Rechnungsrevisoren	4
3. Kommissionen und Funktionen	
Art. 19 Kommissionen	4
Art. 20 Aufgabenbereiche der Kommissionen	4
4. Mitgliedschaft	
Art. 21 Arten der Mitgliedschaft	4
Art. 22 Aktive, Junioren und Senioren	4
Art. 23 Beitritt zum FCH	4
Art. 24 Ehren- und Freimitglieder	5
Art. 25 Funktionsträger	5
Art. 26 Sistierung der Mitgliedschaft	5
Art. 27 Übertritt zu einem anderen Verein	5
Art. 28 Austritt	5
Art. 29 Ausschluss	5
5. Rechte und Pflichten der Mitglieder	
Art. 30 Allgemeine Verpflichtungen	5
Art. 31 Mitgliederbeiträge	5
Art. 32 Stimm- und Wahlrecht / Generalversammlung	5
6. Finanzen	
Art. 33 Rechnungsjahr	6
Art. 34 Budget	6
Art. 35 Haftung	6
7. Schlussbestimmungen	
Art. 36 Statutenrevision	6
Art. 37 Auflösung des Vereines	6
Art. 38 Aufhebung von bisherigen Bestimmungen	6

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name/Sitz

Der Fussballclub Hochdorf (FCH) ist ein Verein im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Hochdorf.

Art. 2 Zugehörigkeit

Der FCH gehört dem Schweizerischen Fussballverband (SFV) und dem Innerschweizerischen Fussballverband (IFV) als Mitglied an.

Art. 3 Zweck

Der FCH:

- Bietet seinen Mitgliedern die Gelegenheit zum Training und Fussballspiel
- Fördert die Kameradschaft und sportliche Fairness seiner Mitglieder
- Ermöglicht die sportliche Bestätigung von Jugendlichen beim Training und Fussballspiel und vermittelt den Junioren eine positive Grundeinstellung im Rahmen des Mannschaftssports
- Führt sportliche und gesellige Anlässe durch

Art. 4 Clubfarben

Die offiziellen Clubfarben sind blau und weiss.

Art. 5 Unterabteilungen

Mit Zustimmung der Generalversammlung können innerhalb des Vereins Unterabteilungen gebildet werden. Sie geben sich ihre Organisation selbst. Die Statuten bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand des FCH. Die Bestimmungen der Statuten des FCH haben Vorrang vor den Statuten der Unterabteilungen.

Art. 6 Einzelbestimmungen

Der Vorstand des FCH regelt die Einzelbestimmungen der Kommissionen und legt diese in Pflichtenhefte für die Funktionsträger fest, soweit diese Regelungen nicht in den Statuten enthalten sind.

2. Organe

Art. 7 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

- die Generalversammlung (GV)
- der Vorstand
- der Vorstands ausschuss
- die Rechnungsrevisoren

Art. 8 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie findet jährlich im November statt. Der Vorstand beruft die Generalversammlung spätestens 14 Tage vorab ein, unter Angabe der Traktanden.

Alle Teilnahmerechtigten erhalten eine Einladung.

Art. 9 Büro der Generalversammlung

Der Präsident führt den Vorsitz, der Sekretär das Protokoll. Der Vizepräsident ist Chef der Stimmzähler.

Die Stimmzähler werden von der GV bestimmt. Diese Organisation gilt, sofern die GV nichts anderes beschliesst.

Art. 10 Kompetenzen der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist zuständig für die ihr in den Statuten ausdrücklich zugewiesenen Geschäfte. Das sind namentlich:

- Wahl des Präsidenten, Vizepräsident und des Vorstandes
- Wahl der Revisoren
- Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung der Jahresrechnung und Décharge des Vorstandes
- Genehmigung des GV-Protokolls
- Beschlussfassung über Geschäfte, die einer Eintragung in das Grundbuch oder Handelsregister bedürfen
- Rekursentscheid bei Ausschlüssen
- Abänderung der Vereinsstatuten
- Auflösung des Vereines

Art. 11 Anträge an die Generalversammlung

Anträge von Mitgliedern an die GV, welche Geschäfte betreffen, die nicht auf der ausgekündigten Traktandenliste aufgeführt sind, müssen dem Präsidenten mind. 8 Tage vor der GV zugestellt werden. Verspätete Anträge können nur mit Zustimmung der GV behandelt werden.

Anträge an die GV, welche Geschäfte betreffen, die nicht in die Kompetenz der GV fallen, können ohne vorherige Anmeldung behandelt werden. Bezügliche GV-Entscheide haben jedoch nur konsultativen Charakter und sind für die zuständigen Organe nicht verbindlich.

Art. 12 Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt. Der Vorstand oder 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten können die geheime Durchführung verlangen.

Bei Abstimmungen gilt das relative Mehr der Stimmenden. Der Vorsitzende stimmt nicht mit; bei Stimmengleichheit gibt er den Stichentscheid.

Bei Wahlen kann auch der Vorsitzende mitstimmen. Es gilt das absolute Mehr der Stimmberechtigten. Sind für eine Charge mehrere Kandidaten vorhanden und erreicht im 1. Wahlgang keiner das notwendige Mehr, fällt in jedem folgenden Wahlgang der Kandidat mit der geringsten Stimmenzahl weg. Sind nur noch zwei Kandidaten übrig, gilt ab dem 3. Wahlgang das relative Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit zwischen zwei Kandidaten wird der Wahlgang wiederholt; bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Art. 13 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche GV findet auf Beschluss des Vorstandes statt oder wenn 30 Stimmberechtigte bzw. 1/5 der Mitglieder unter Angabe der angebehrten Traktanden beim Präsidenten schriftlich ein Begehren stellen.

Es gelten die Bestimmungen über die ordentliche GV sinngemäss. Die a.o. GV tritt aber nicht automatisch an die Stelle einer ordentlichen GV.

Art. 14 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereines besteht aus Präsident und Vizepräsident, sowie den:

- Bereichsleiter Finanzen
- Bereichsleiter Technik
- Bereichsleiter Junioren
- Bereichsleiter Sport

Die Vorstandsmitglieder werden von der GV für die Dauer eines Jahres gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die GV kann aus besonderen Gründen 1 oder 2 weitere Vorstandsmitglieder wählen.

Art. 15 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn nach aussen.

Ihm obliegen sämtliche Aufgaben, die von den Statuten nicht anderen Organen oder Kommissionen zugewiesen sind.

Der Vorstand delegiert einzelne Aufgaben an Kommissionen oder Funktionäre und bestimmt die Pflichtenhefte derjenigen.

Er überwacht die Amtsführung der Kommissionen und Funktionäre.

Der Vorstand regelt seine Geschäftsführung selbständig.

Der Vorstand erstattet in geeigneter Form Bericht über das Vereinsjahr und die beiden Saisonhälften.

Art. 16 Vorstandsausschuss

Der Ausschuss des Vorstandes setzt sich aus dem Präsidenten, Vizepräsidenten und dem Bereichsleiter Finanzen zusammen.

Er handelt für den Vorstand in dringlichen Fällen und erfüllt die Obliegenheiten, welche ihm zugewiesen sind.

Art. 17 Präsidium und Vorstandsmitglieder

- Der Präsident leitet den Verein, beruft Vorstandssitzungen ein und führt den Vorsitz bei Versammlungen.
- Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten bei allen Aufgaben und übernimmt dessen Vertretung bei Verhinderung.
- Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten **allein**, oder durch den Vizepräsidenten **gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied** vertreten.
- Scheidet der Präsident vorzeitig aus dem Amt, übernimmt der Vizepräsident die Leitung bis zur nächsten Wahl.

Art. 18 Rechnungsrevisoren

Die GV wählt 2 Rechnungsrevisoren. Diese prüfen die Jahresrechnung und stellen der GV den Antrag betreffend Décharge des Vorstandes.

3. Kommissionen und Funktionen

Art. 19 Kommissionen

Im Verein erfüllen folgende Kommissionen Spezialaufgaben:

- die Kommission Leistungsfussball
- die Kommission Breitenfussball
- die Kommission Technik
- die Kommission Junioren
- die Kommission Events
- die Kommission Finanzen
- die Kommission Dachblitz 11er
- die Kommission Sponsoring

Der Vorstand kann weitere Kommissionen einsetzen oder von Fall zu Fall mit besonderen Aufgaben beauftragen.

Art. 20 Aufgabenbereiche der Kommissionen

Die Aufgabenbereiche der Kommissionen und deren Funktionsträger werden in Pflichtenheften geregelt, welche durch den Vorstand bestimmt wurden.

4. Mitgliedschaft

Art. 21 Arten der Mitgliedschaft

Der FCH umfasst:

- Aktive, Junioren, Senioren 30+, Senioren 40+ und Senioren 50+
- Ehren- und Freimitglieder
- Funktionsträger

Art. 22 Aktive, Junioren, Senioren

Wer bereit ist, innerhalb des FCH im Rahmen des Vereinszweckes Sport zu treiben und die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft wahrzunehmen, kann Mitglied werden, ungeachtet der konfessionellen, politischen und nationalen Zugehörigkeit.

Als Aktive gelten die Mitglieder, welche das A-Juniorenalter erreicht haben. Für Junioren und Senioren gelten die Bestimmungen über die Altersklassen des SFV.

Art. 23 Beitritt zum FCH

Neu- oder Wiedereintritte erfolgen durch Anmeldung bei der Administration für Aktive, Senioren und Junioren. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Erteilung der Spielberechtigung durch den SFV.

Der Beitritt von Minderjährigen zum FCH bedarf der schriftlichen Zustimmung der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters.

Beim Übertritt von Spielern zum FCH beginnt die Mitgliedschaft mit der Erteilung der Spielberechtigung durch den SFV.

Art. 24 Ehren- und Freimitglieder

Die Generalversammlung kann Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, zum Freimitglied oder zum Ehrenmitglied ernennen. Zum Ehrenpräsidenten können nur ehemalige Vereinspräsidenten ernannt werden.

Art. 25 Funktionsträger

Funktionsträger werden für die Dauer der Ausübung ihrer Charge Mitglied des FCH.

Funktionsträger sind:

- Wer von der Generalversammlung in den Vorstand oder als Revisor gewählt wird.
- Wer vom Vorstand in eine Kommission (Art. 19) als Funktionär ernannt wird.
- Wer von der zuständigen Kommission zum Trainer, Betreuer oder Masseur bestimmt wird
- Wer vom SFV als Verbands- oder Vereinsschiedsrichter brevetiert wird.

Art. 26 Sistierung der Mitgliedschaft

Auf begründetes Gesuch hin kann der Vorstand die Mitgliedschaft für eine bestimmte Zeit sistieren. Während der Sistierung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Nach Ablauf der Sistierungsdauer bedarf es keiner Neuanmeldung.

Art. 27 Übertritt zu einem anderen Verein

Beim leihweisen Übertritt zu einem anderen Verein des SFV wird die Mitgliedschaft des Spielers für die Dauer des Übertritts mit Wirkung ab Erteilung der Spielberechtigung für den anderen Verein durch den SFV automatisch sistiert.

Beim definitiven Übertritt erlischt die Mitgliedschaft auf denselben Zeitpunkt.

Art. 28 Austritt

Der Austritt steht jedem Mitglied frei. Er ist von Aktiven, Senioren und Junioren der Administration zu melden, von den übrigen Mitgliedern gemäss Art. 24 und 25 dem Vorstand zu melden. Der Austritt wirkt auf das Ende der Saison, vorbehalten sind die Regeln über den definitiven Übertritt zu einem anderen Verein des SFV. Es werden keine Austrittsgebühren erhoben.

Art. 29 Ausschluss

Der Vorstand kann Mitglieder aus dem FCH ausschliessen, die ihre Verpflichtungen trotz Abmahnung nicht erfüllen, durch ihr Verhalten dem Verein schaden oder seinen Interessen grob zuwiderhandeln.

Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.

Gegen den Entscheid ist der Rekurs an die Generalversammlung zulässig. Dieser ist schriftlich und begründet innerhalb 30 Tagen dem Vorstand einzureichen. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung mit Ausnahme der Kompetenz des Vorstandes, das betroffene Mitglied aus disziplinarischen Gründen vom Spiel- und Trainingsbetrieb auszuschliessen und den Boykott durch den SFV zu veranlassen.

5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 30 Allgemeine Verpflichtungen

Der Verein und seine Mitglieder gemäss Art. 7 unterstehen den Statuten, Reglementen und Beschlüssen Der FIFA, der UEFA, des SFV und des IFV.

Die Mitglieder haben die Statuten und Beschlüsse des FCH zu befolgen. Sie sind verpflichtet, sich für die Verwirklichung des Vereinszweckes einzusetzen und die Grundsätze der Fairness und Kameradschaft einzuhalten.

Art. 31 Mitgliederbeiträge

Die Generalversammlung legt die Mitgliederbeiträge für die Aktiven, Senioren, Ü65 und Junioren fest. Beim Eintritt oder Übertritt zum FCH wird der Mitgliederbeitrag pro rata temporis erhoben.

Die Ehren- und Freimitglieder sowie die Funktionsträger sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit.

Die Kosten für die Dresswäsche und die Schiedsrichter sind im Mitgliederbeitrag enthalten.

Bei Sistierung der Mitgliedschaft oder leihweise Übertritt zu einem anderen Verein des SFV bleibt die Beitragspflicht pro rata temporis bestehen.

Art. 32 Stimm- und Wahlrecht / Generalversammlung

Die Aktiven, A-Junioren, Senioren und Funktionsträger sind zur Teilnahme an der Generalversammlung verpflichtet, Ehren- und Freimitglieder sind dazu berechtigt.

Mit der Teilnahmeverpflichtung oder -berechtigung verbunden sind das aktive Stimm und Wahlrecht sowie das Antragsrecht an der Generalversammlung.

6. Finanzen

Art. 33 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr ist mit der Fussballsaison identisch; es beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des Folgejahres.

Art. 34 Budget

Der Vorstand erstellt das Budget.

Art. 35 Haftung

Für die vom Verein eingegangenen Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen.

7. Schlussbestimmungen

Art. 36 Statutenrevision

Eine Statutenrevision kann nur an einer ordentlichen oder ausserordentlichen GV durchgeführt werden. Sie muss in der Traktandenliste ausdrücklich angekündigt werden.

Anträge von Mitgliedern auf Statutenrevision müssen dem Präsidenten bis Ende September schriftlich eingereicht werden und die Revisionsvorschläge enthalten.

Für die Abänderung der Statuten ist das 2/3-Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 37 Auflösung des Vereines

Für die Auflösung des Vereines gelten die Bestimmungen über die Statutenrevision (Art. 36). Eine Auflösung kann nicht erfolgen, wenn mindestens 20 stimmberechtigte Mitglieder den Verein fortführen wollen.

Im Falle der Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen dem SFV zur Verwahrung übergeben.

Wird innerhalb 10 Jahren ein neuer Verein gegründet, soll das Vermögen diesem zur Verfügung gestellt werden. Andernfalls kann der SFV frei darüber verfügen.

Art. 38 Aufhebung von bisherigen Bestimmungen

Die Vereinsstatuten vom 13. November 2015 mit den seither erfolgten Änderungen werden aufgehoben und durch die vorliegenden, von der GV am 7. November 2025 genehmigten Statuten ersetzt.

Die neuen Statuten treten unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den SFV sofort in Kraft.

Fussballclub Hochdorf

Der Präsident:
Roger Tschachtli

Der Vize-Präsident:
Alex Rölli

Einreichung zur Bewilligung der abgeänderten Statuten an den Zentralvorstand des Schweizerischen Fussballverbandes ist derzeit pendent.